



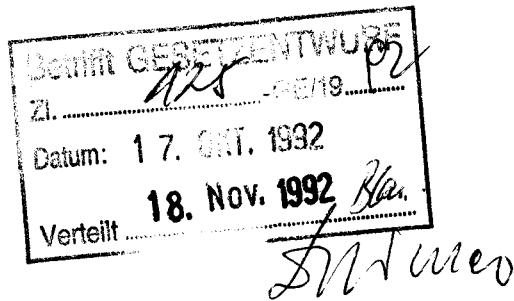
**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

1/SN-291/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.160/114-I/11/92

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlamentsgebäude Wien
1010 W i e n



Sachbearbeiter
GLOCK

Klappe/Dw
4322

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über evangelisch-theologische Studienrichtungen sowie eines Bundesgesetzes mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz und die Bundesgesetze über technische Studienrichtungen geändert werden

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeindrückt sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu den vom BMWF erstellten und mit Note Zl. 59.243/5-I/B/5A/92 und 68.220/2-I/B/5A/92 zur Begutachtung versendeten Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz und die Bundesgesetze über technische Studien geändert werden, sowie eines Bundesgesetzes über evangelisch-theologische Studienrichtungen in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage

25 Kopien

6. November 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.160/114-I/11/92

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Sachbearbeiter
GLOCK

Klappe/Dw
4322

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über evangelisch-theologische Studienrichtungen sowie eines Bundesgesetzes mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz und die Bundesgesetze über technische Studienrichtungen geändert werden

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über evangelisch-theologische Studienrichtungen, Zl. 68.220/2-I/B/5A/92 sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz und die Bundesgesetze über technische Studienrichtungen geändert werden, Zl. 59.243/5-I/B/5A/92 nimmt die Frauenministerin wie folgt Stellung:

Es wird besonders begrüßt, daß in beiden vorliegenden Gesetzesentwürfen die Möglichkeit geschaffen wurde, akademische Grade auch in weiblicher Form zu verleihen. Diese Möglichkeit korrespondiert auch den Intentionen des Art. 7a B-VG, wonach Amtsbezeichnungen und Titel auch in der weiblichen Form verwendet werden dürfen, sowie RL 10 der legislatischen Richtlinien. Positiv vermerkt wird auch die Bemühung, weitgehend die Gesetzentexte geschlechtsneutral zu formulieren (z.B. § 30 Abs. 1 des Entwurfes zum Kunsthochschul-Studiengesetz "das zuständige Organ"). Es darf jedoch angeregt werden, auch dort, wo noch keine geschlechtsneutrale Formulierung gefunden wurde (etwa in

- 2 -

§ 7 Abs. 2 des Entwurfes einer Bundesgesetzes über evangelisch-theologische Studieneinrichtungen "der Studierende") eine den oben genannten Richtlinien entsprechende Textierung zu wählen.

Die anlässlich der Novellierung des Kunsthochschul-Studiengesetzes Zl. 59.243/5-I/B/5A/92 aufgeworfene Frage, ob auch in dieser Studienrichtung ein Doktoratsstudium vorgesehen werden soll, wird seitens ho. grundsätzlich bejaht.

Im übrigen besteht Bedenkenfreiheit gegenüber den beiden Entwürfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

6. November 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
